

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pill

Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt in seiner Sitzung vom 27.12.1990 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1989, BGBl. 687/1988, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pill folgende Kanalgebührenordnung:

§ 1 Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pill erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (Kanalgebühr).

§ 2 Einmalige Anschlussgebühr

- 1) Die Gemeinde Pill erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
- 2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Anschlussbereich (§ 1 der Verordnung der Gemeinde Pill über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pill) liegenden Gebäude bzw. Grundstücke und entsteht zum Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit. Ebenso sind freiwillige Anschlüsse nicht anschlusspflichtiger Gebäude oder Anlagen gebührenpflichtig. Für diese erwächst die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusses. Bei Neuerrichtung oder Erweiterung der Gemeindegabunganlage erwächst die Gebührenpflicht jedoch bereits mit Erhalt der schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde Pill.
- 3) Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Häusern entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3 Laufende Kanalgebühr

- 1) Die Gemeinde Pill erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Pill eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Deckung der Darlehenskosten festgesetzt (Bemessungszeitraum).

- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

- 1) a) Bemessungsgrundlage für den Schmutzwasserkanal ist die Summe der Bruttogeschossfläche aller Geschosse mit allseitig umbauten Räumen nach ÖNORM B 1800, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.
- b) Bemessungsgrundlage für den Niederschlagswasserkanal ist die durch ein Objekt verbaute Fläche sowie die Fläche befestigter Plätze ab einer Größe von 50 m².
- 2) a) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt pro m² der Bemessungsgrundlage € 19,04 inkl. 10% Mwst.
- b) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal beträgt pro m² der Bemessungsgrundlage € 7,27 + 10% Mwst..
- 3) Für Campingplätze ist je Stellplatz eine Anschlussgebühr zu entrichten, die einer Bruttogeschossfläche von 5 m² entspricht.
- 4) Gewerbliche und industrielle Anlagen, ausgenommen Beherbergungsbetriebe, werden aufgrund von Gutachten, die durch ein hierzu befugtes Institut auf der Basis von Einwohnergleichwerten erstellt werden, eingestuft. Die Erstellung der Gutachten kann durch die Gemeinde oder durch den Betriebsinhaber jederzeit veranlasst werden. Die Kosten der Ersteinstufung trägt auf jeden Fall die Gemeinde. Die Kosten für weitere Gutachten hat der zu tragen, welcher das Gutachten in Auftrag gibt. Sollten zur selben Zeit 2 oder mehrere verschieden lautende Gutachten erstellt werden, wird der Mittelwert daraus ermittelt und als Berechnungsbasis verwendet. Sollten sich im Betrieb Änderungen ergeben, die eine Änderung der betrieblichen Abwässer zur Folge haben, kann jederzeit ein neues Gutachten erstellt werden. Sollte sich daraus eine Erhöhung der Einwohnergleichwerte ergeben, wird die Anschlussgebühr entsprechend der Erhöhung fällig. Sollte sich eine Verringerung der Einwohnergleichwerte ergeben, wird keine Gebühr zurückerstattet. Das auf der Basis von Einwohnergleichwerten zu erstellende Gutachten wird derart auf die Quadratmeterbasis umgerechnet, dass 1 EGW 75 m² Bruttogeschossfläche entsprechen.
- 5) Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
- a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude
- b) Schuppen, Städel, Unterstellflächen und Garagen
- 6) a) Die Mindestgebühr je Anlage für den Schmutzwasserkanal beträgt soviel, wie 240 m² Bruttogeschossfläche entsprechen.
- b) Die Mindestgebühr je Anlage für den Niederschlagswasserkanal beträgt soviel, wie 150 m² verbauter Fläche entsprechen.

§ 5

Berechnung der laufenden Kanalgebühr

- 1) Die Kanalgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) € 126,50 inkl. Mwst. Die Mindestgebühr je angeschlossenen Haushalt ist gleich der Gebühr von zwei Einwohnergleichwerten.

- 2) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) für häusliche Abwässer:

pro Person

1 EGW

bei Fremdenzimmervermietung entspricht 1 Fremdenbett	0,5 EGW
Gast- und Schankgewerbe: pro Sitzplatz	0,1 EGW
Bei Beherbergungsbetrieben wird die Bettenzahl von der Sitzplatzanzahl in Abzug gebracht.	
Auf Campingplätzen entsprechen 175 Nächtigungen	1 EGW
übrige Gewerbebetriebe: pro Beschäftigtem	0,2 EGW

- b) Für alle übrigen Abwässer sind die EGW auf Grund eines von einem hierzu befugten Institut zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 mg CSB/Tag einem EGW zu entsprechen. Die Gemeinde hat die bescheidmäßig festgestellten EGW auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens zu ändern, wenn sich von der bisherigen Feststellung Abweichungen ergeben.

Beantragt der Gebührenschuldner unter Vorlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens eine Änderung der bescheidmäßig festgestellten EGW, so sind sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens neu festzustellen. Die Änderung wirkt mit dem auf das Datum des Gutachtens folgenden Jahresersten.

- 3) Die Personenzahl erstreckt sich auf jede gemeldete Person. Als Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Bewohner gelten der 1. Jänner und der 1. Juli des Vorschreibungsjahres. Die Ermittlung erfolgt auf Grund der Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 BGBl. 9/1992 in der jeweils gültigen Fassung. Ab- und Anmeldungen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.
- 4) Für die Ermittlung der Anzahl der Fremdenbetten erfolgt eine Erhebung durch die Gemeinde nach Bedarf und Notwendigkeit.
- 5) Für die Ermittlung der Zahl der Sitzplätze in den Gast- und Schankgewerbebetrieben erfolgt eine Erhebung durch die Gemeinde nach Bedarf und Notwendigkeit. Als Stichtag gilt der 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.
- 6) Für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten wird die jeweilige Personenstands- und Betriebsaufnahme herangezogen. Bei Beschäftigtenänderung gilt die Beschäftigtenzahl per 1. Jänner des betreffenden Jahres.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 1 Monaten zur Zahlung fällig.
- 2) Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird alljährlich gleichzeitig mit den jährlichen Gemeindeabgaben und Gemeindegebühren mit Bescheid vorgeschrieben und ist mit diesen innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.
- 2) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Ende jenes Rechnungsjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8 **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten sie einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Kanalgebührenordnung in der vorstehenden Fassung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Pill in der Sitzung vom 27.12.1990 beschlossen und tritt mit 15. Jänner 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 18.10.1990 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2023.